

Datenschutz und Amtsgeheimnis in Behörden, Gemeindeverwaltung und Schulen

Warum braucht es Datenschutz?

Zweck der kantonalen Datenschutzgesetzgebung ist der **Schutz von Personen vor missbräuchlicher Bearbeitung und Weitergabe von schützenswerten Daten** durch Behörden. Für Mitglieder von Behörden und Gemeindeangestellte ist zudem **das Amtsgeheimnis** zu beachten (siehe weiter unten).

Die Aufsichtsstelle für Datenschutz der Gemeinde Kehrsatz ist die BDO AG, Burgdorf. Sie überwacht die Einhaltung der Vorschriften des kantonalen Datenschutzgesetzes in der Gemeinde, berät Behörden in Fragen des Datenschutzes und erstattet jährlich an einer Gemeindeversammlung Bericht zu Händen der Stimmberechtigten.

Ausserdem informiert die Aufsichtsstelle für Datenschutz periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses und macht auf die Gefahren aufmerksam, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Informatikmitteln mit sich bringt.

Amtsgeheimnis

Mitglieder von Behörden und Angestellte der Gemeindeverwaltung und der Schulen sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis einzuhalten. Sie dürfen keine vertraulichen Sitzungs- oder Protokollinformationen an Drittpersonen weitergeben.

Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (Artikel 320 Strafgesetzbuch: http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a320.html).

Versand von Protokollen und vertraulichen Informationen per E-Mail

Protokolle und andere Dokumente enthalten in der Regel heikle und vertrauliche Informationen und dürfen nicht unverschlüsselt per E-Mail versandt werden. Innerhalb der Behörde/Gemeindeverwaltung/Schule ist als Minimallösung ein **Passwort** mit mindestens 8 Zeichen festzulegen, bestehend aus mind. 1 Grossbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen. (Beispiel: **21*Salü?**; einzurichten Datei > Informationen > Dokument schützen > Mit Kennwort verschlüsseln). Allenfalls sind Dokumente zusätzlich mit einem Schreibschutz zu versehen. Passwörter sind periodisch zu ändern.

Was gilt nach Beendigung einer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit?

Datenschutz und Amtsgeheimnis gelten auch nach Beendigung einer Behördentätigkeit oder eines Arbeitsverhältnisses weiter.

Akten, die nicht von Amtes wegen aufbewahrt werden müssen, sind nach der Beendigung eines Amtes oder einer Anstellung zu vernichten (z.B. zu shreddern, nicht im Altpapier oder Kehricht entsorgen!). Die zu vernichtenden Akten können kostenlos auf der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Akten, die gemäss den Vorschriften des Kantons der Aufbewahrungspflicht unterstehen (z.B. Originalprotokolle, Originalkorrespondenz, Rechnungen, Quittungen und ähnliches), sind der Gemeindeverwaltung, geordnet nach Datum, zur Archivierung zu übergeben.

Auf Computern und Datenträgern gespeicherte Informationen sind nach Beendigung eines Amtes oder einer Anstellung zu löschen (**Achtung:** Mit Befehlen wie «Delete», «Papierkorb leeren», «Löschen» oder «(Quick)-Format» vernichten Sie Daten nicht definitiv - diese bleiben für Spezialisten rekonstruierbar).

Ein definitives Löschen von Dokumenten auf der Festplatte eines Computers ist möglich mit Hilfsprogrammen, wie sie zu Virenschutzprogrammen mitgeliefert werden oder im Internet zur Verfügung stehen.).

Outlook-Mails auf dem Computer können wie folgt unwiderruflich gelöscht werden: Mailpapierkorb "Deleted Items" anklicken / Menu Extras / Gelöschte Elemente wiederherstellen / zu löschende Mails markieren / -Taste anklicken und mit "ok" bestätigen.

Besten Dank für Ihre Mitwirkung bei der Umsetzung eines wirksamen Datenschutzes.

Dieses Merkblatt ist im Internet (www.kehrsatz.ch) abrufbar unter Online Schalter / Abteilung Zentrale Dienste. Auskünfte zum Datenschutz erteilt auch die Gemeindeverwaltung.

Geht an:

- Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen
- Abteilungsleitungen und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und der Schulen
- Delegierte und Funktionäre der Gemeinde Kehrsatz

Gesetzliche Grundlagen und Informationen im Internet (Stand: Dezember 2016)

- Kantonales Datenschutzgesetz ([KDSG](#)) vom 19. Februar 1986 (BSG Nr. 152.04) und Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 ([DSV](#); BSG Nr. 152.040.1)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, Artikel 17 und 18 betreffend Akteneinsicht und Datenschutz (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930146/index.html>)
- [Datenschutzreglement Kehrsatz](#) vom 9. Dezember 1996
- Artikel 320 Strafgesetzbuch (Verletzung des Amtsgeheimnisses; StGB SR 311.0: http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a320.html)
- Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle: <https://www.dsa.be.ch/de/start.html>
- Datenschutz beim Amt für Gemeinden und Raumplanung: <https://www.dij.be.ch/de/start/ueber-uns/aemter-der-dij/amt-fuer-gemeinden-und-raumordnung.html>